

# **Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lengerich**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalles erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung

a) Gemeindebrandmeister	125,00 €
b) stv. Gemeindebrandmeister	50,00 €
c) Ortsbrandmeister der Wehren Lengerich und Bawinkel	60,00 €
d) Ortsbrandmeister der übrigen Wehren	55,00 €
e) stv. Ortsbrandmeister der Wehren Lengerich und Bawinkel	40,00 €
f) übrige stv. Ortsbrandmeister der Wehren	35,00 €
g) Gerätewarte der Wehren Lengerich und Bawinkel	35,00 €
h) Gerätewarte der übrigen Wehren	25,00 €
i) Sicherheitsbeauftragter Samtgemeindeebene	20,00 €
j) Jugendwarte	30,00 €
k) Atemschutzgerätewarte	25,00 €

- (2) Nimmt eine Person mehrere der Aufgaben a) bis f) gleichzeitig wahr, wird die Entschädigung nur einmal gewährt, und zwar der jeweils höhere Betrag.

### **§ 3**

#### **Verdienstaussfall**

- (1) Den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen entstandene Verdienstaussfall wie folgt entschädigt:
- a) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 25,00 € je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt.
  - b) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag wird auf 25,00 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 4**

#### **Reisekosten**

Für die vom Samtgemeindebürgermeister oder dessen Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereiches werden Reisekosten auf Antrag nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt, wobei sich die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes nach der Reisekostenstufe des Samtgemeindebürgermeisters richtet.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung vom 24.04.2002 außer Kraft.

49838 Lengerich, den 25. Februar 2016

Samtgemeinde Lengerich

Lühn  
Samtgemeindebürgermeister